

**7. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hasloh  
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 (1, 2) und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh vom 06.09.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hasloh über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 27. Oktober 2003 erlassen:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Gemeindeführung und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung von Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 188 Euro.

(2) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung von Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

(3) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach 8.1 der Richtlinie. Die Stellvertretung erhält für ihre Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(4) Die ehrenamtliche Jugendwartin oder der ehrenamtliche Jugendwart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung / Auslagenpauschale in Höhe von 47,00 €. Die Stellvertretung erhält für ihre Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung / Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 €.

(5) Die ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin oder der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.

(6) Die ehrenamtliche Kassenwartin oder der ehrenamtliche Kassenwart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

(7) Die ehrenamtliche Schriftführerin oder der ehrenamtliche Schriftführer erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 04.10.2021

Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister

DS

gez. Kay Löhr